NETZANSCHLUSS - TARIFBLATT

Anschluss von elektrischen Anlagen auf Mittelspannung



Wollen Sie eine elektrische Anlage ans Stromnetz der BKW Energie AG anschliessen oder einen Anschluss ans Stromnetz verändern? Diese Tarife gelten für alle Anlagen mit einem Netzanschluss auf Mittelspannung (16 kV), die sich innerhalb oder ausserhalb der Bauzone befinden.

Neuanschluss an das Mittelspannungsnetz der BKW

Wir schliessen Verbrauchsanlagen (inklusive Speicher) mit einer vereinbarten Leistung ≥ 600 kW in der Regel auf Mittelspannung an. Energieerzeugungsanlagen (wie Photovoltaikanlagen) werden gemäss der technisch und wirtschaftlich günstigsten Lösung angeschlossen.

Ein Anschluss an die Mittelspannung setzt einen eigenen Transformator voraus. Dessen Bau, Betrieb und Unterhalt verantwortet die Kundin.

Grundsätze

Die BKW legt die technischen Bedingungen für den Anschluss fest (vgl. TAB). Pro Anschlusspunkt wird die vereinbarte Abgabe- und Bezugsleistung der Anlage(n) der Kundin festgehalten. Dies geschieht im Netzanschlussvertrag oder in der Bestellung für den Netzanschluss zwischen der Eigentümerin der Anlage(n) und der BKW. Der Netzkostenbeitrag wird nur auf die vereinbarte Abgabeleistung erhoben.

Bei Energieerzeugungsanlagen, die nicht unter das Energiegesetz (EnG) Artikel 15 und 19 fallen, muss die Eigentümerin für allfällige durch den Anschluss verursachte Netzverstärkungen aufkommen. Notstromgruppen gelten nicht als Energieerzeugungsanlagen.

Eigentumsverhältnisse

Die 16 kV-Kabelleitungen, die Kabelschutzrohranlagen, die 16 kV-Freileitungen und die Messeinrichtung gehören grundsätzlich der BKW. Die Kundin stellt den für die Messeinrichtung benötigten Platz kostenlos zur Verfügung.

Falls die Transformatorenstation ausschliesslich einer einzigen Netzanschlussnehmerin dient, übernimmt diese die Anlage in ihr Eigentum. Gehört mindestens einer der Transformatoren in der Transformatorenstation der BKW, handelt es sich um eine gemischte Transformatorenstation. Die BKW legt in Absprache mit der Kundin die Eigentumsverhältnisse fest.

Kostenzusammensetzung

Die Kosten für einen Netzanschluss setzen sich aus dem Netzanschlussbeitrag, dem Netzkostenbeitrag sowie den Kosten für zusätzlich bestellte Dienstleistungen zusammen.

Netzanschlussbeitrag

Den Netzanschlussbeitrag erhebt die BKW nach Aufwand. Alle Aufwendungen für die Erstellung der Mittelspannungszuleitung ab dem bestehenden Verteilnetz (vom Verknüpfungspunkt bis zum Anschlusspunkt) stellt die BKW der Kundin in Rechnung. Schliesst die BKW eine Kundin an eine bestehende BKW Transformatorenstation (gemischte Transformatorenstation) an, erfolgt die Kostentragung für die gemeinsam genutzten Teile (Anschlussleitung, Gebäude) im Verhältnis der benötigten Leistungen. Bei der Endkundin handelt es sich bei der benötigten Leistung um die vereinbarte, bei der Produzentin um die installierte Leistung.

Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag wird pro Kilowatt erhoben und hängt von der vereinbarten Abgabeleistung ab, die bei Verbrauchsanlagen auf Mittelspannung mindestens 600 kW beträgt.

Bei Energieerzeugungsanlagen wird in der Regel kein Netzkostenbeitrag erhoben. Allerdings muss für vorgelagerte Prozesse, deren Hauptzweck nicht die Stromproduktion ist, und nachgelagerte Prozesse, die nicht der Stromproduktion dienen, ein Netzkostenbeitrag entrichtet werden.

	exkl. MWST	inkl. MWST*
Vereinbarte Leistung	110.00 CHF/kW	118.91 CHF/kW

Änderung an einem bestehenden Netzanschluss

Es sind verschiedene Änderungen an einem bestehenden Netzanschluss möglich. Ein Netzanschluss kann verstärkt, erhöht (Leistung), erneuert, verlegt, wieder in Betrieb genommen oder auch demontiert werden.

Kosten für die Verstärkung eines Netzanschlusses

Beantragt die Kundin eine Leistungserhöhung, die zu einer Verstärkung der Mittelspannungszuleitung führt, trägt die Kundin die Kosten für die zu verstärkende Leitung selbst. Innerhalb der Bauzone beziehen sich diese Kosten auf alle Aufwendungen, die auf der Parzelle der Kundin anfallen. Ausserhalb der Bauzone beziehen sich die Kosten auf alle Aufwendungen für die Verstärkung ab dem bestehenden Verteilnetz (Verknüpfungspunkt). Bei gemischten Transformatorenstationen übernimmt die BKW die Kosten für die Verstärkung der Mittelspannungszuleitung.

Kosten für die Erhöhung der vereinbarten Leistung

Auf Ersuchen der Kundin oder wenn die Kundin die vereinbarte Leistung mehr als zweimal überschreitet, erhöht die BKW diese. Dafür erhebt die BKW einen Netzkostenbeitrag, der sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen vereinbarten Leistung berechnet.

Kosten für die Erneuerung oder Demontage eines Netzanschlusses

Die Kosten für eine Erneuerung oder Demontage des Netzanschlusses trägt die jeweilige Eigentümerin.

Kosten für die Verlegung eines Netzanschlusses

Wenn ein Anschluss infolge einer baulichen Veränderung auf dem Grundstück der Kundin verlegt wird, gehen alle Kosten zu Lasten der Verursacherin.

Kosten für die Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses infolge eines Brandes oder Altbauabbruchs

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Wiederinbetriebnahme innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle erfolgt und dass der Verknüpfungspunkt derselbe bleibt. Ansonsten gilt die Wiederinbetriebnahme als Neuanschluss.

Reserveanschluss

Falls eine Kundin einen zusätzlichen Anschluss (Reserveanschluss) wünscht, hat sie dafür einen Netzanschlussbeitrag zu leisten. Es gelten die gleichen Preise wie für den ersten Anschluss. Für den Netzkostenbeitrag gelten abweichende Preise.

Reserveanschlüsse, für die eine Privatleitung der Kundin benötigt wird, stellt die BKW gemäss individuellem Angebot in Rechnung.

Ergänzende Bestimmungen

Es gelten die:

- Allg. Geschäftsbedingungen (AGB) der BKW Energie AG für den Netzanschluss und die Netznutzung
- Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Mittelspannungsanlagen der BKW Energie AG
- Werkvorschriften BE/JU/SO (WV) www.werkvorschriften.ch

Die BKW kann die Preise unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben einseitig festlegen. Preisanpassungen bedürfen keiner Kündigung des Vertrags.

* Der MWST-Satz beträgt 8.1 Prozent. Bei den Preisen «inkl. MWST» handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

